

Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
ihrer Kindergärten der Stadt Eltmann

vom 17. November 2021

Aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, erlässt die Stadt Eltmann folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindergärten der Stadt Eltmann vom 2. September 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juli 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Gebühren betragen für ein Kind in der **Kinderkrippe** (Kinder bis 3 Jahre) für jeden angefangenen Monat mit einer Buchungszeit

Buchungszeit	Gebühren
a) bis zu 2 Stunden	140,00 €
b) von mehr als 2 bis zu 3 Stunden	150,00 €
c) von mehr als 3 bis zu 4 Stunden	160,00 €
d) von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	170,00 €
e) von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	180,00 €
f) von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	190,00 €
g) von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	200,00 €
h) von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	210,00 €
i) von mehr als 9 Stunden	220,00 €

- (2) Die Gebühren betragen für ein Kind im **Kindergarten** (Mindestbuchungszeit 25 Stunden pro Woche) für jeden angefangenen Monat mit einer Buchungszeit

Buchungszeit	Gebühren
a) bis zu 5 Stunden	105,00 €
b) von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	110,00 €
c) von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	115,00 €

d) von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	120,00 €
e) von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	125,00 €
f) von mehr als 9 Stunden	130,00 €

(3) In den unter Abs. 1 und 2 genannten Gebühren ist ein Spielgeld in Höhe von 4,00 € enthalten.

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a Ermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, werden die Gebühren

a) für das zweite Kind um 10,00 €,

b) für das dritte und jedes weitere Kind jeweils um 15,00 € ermäßigt.

(2) Die Ermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, ab dem die Voraussetzungen vorliegen; sie entfällt zum Ende des Monats an dem die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Eltmann, 17. November 2021

Stadt Eltmann

Ziegler
1. Bürgermeister

